

**Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Hemhofen  
(Mittagsbetreuungssatzung)**

vom 04.06.2019  
(In Kraft getreten am 01.09.2019)

in der zur Zeit geltenden Fassung  
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

1. Änderung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.2021 (in Kraft treten zum 01.09.2021)

## **Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Hemhofen (Mittagsbetreuungssatzung)**

Die Gemeinde Hemhofen erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt für die Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Hemhofen eine Mittagsbetreuung mit Hausaufgabenbetreuung und Verpflegungsmöglichkeit als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder, welche die Grundschule Hemhofen besuchen. Der Besuch der Mittagsbetreuung ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

##### **§ 2**

#### **Personal**

Die Gemeinde stellt im Rahmen der rechtlichen Erfordernisse das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal, das über eine ausreichende pädagogische Ausbildung verfügen soll.

##### **§ 3**

#### **Betreuungszeiten**

- (1) Betreuungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung entsprechend der Betreuungsvereinbarung (§ 4) besucht. Die Betreuung findet an den örtlichen Schultagen statt und schließt sich an den stundenplanmäßigen Unterricht an. Die Mittagsbetreuung erfolgt bis 14:00 Uhr oder als verlängerte Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr.
- (2) Während der Ferienzeit ist die Mittagsbetreuung geschlossen.

### **ZWEITER TEIL**

#### **Aufnahme in die Mittagsbetreuung**

##### **§ 4**

#### **Anmeldung, Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personen-

### 3.10.3

sorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde die Betreuungszeiten (§ 3) für das Betreuungsjahr (Schuljahr) festzulegen.
- (3) Die Anmeldung und die vereinbarten Betreuungszeiten gelten grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr (Schuljahr). Änderungen der Betreuungszeiten können nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vereinbart werden und bedürfen einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung.

#### § 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Schule. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten mit.
- (2) Aufnahme und Gruppengröße richten sich nach dem vorhandenen Personal und Raumangebot.
- (3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
  2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
  3. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung bedürfen;
  4. Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind (Vollzeit);
  5. Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind (Teilzeit);
  6. Kinder, deren ein Elternteil berufstätig ist.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Sind mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffend, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Vereinbarung einer bestimmten Betreuungszeit besteht nicht.

- (4) Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler, welche nicht die Grundschule Hemhofen besuchen, entscheidet die Gemeinde in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung.
- (5) Die Aufnahme erfolgt unter Beachtung der o. g. Punkte unbefristet bis zum Ende der Grundschulzeit (4. Jahrgangsstufe) und muss somit für jedes Schuljahr nicht erneut beantragt werden.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 5 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahmen nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

**DRITTER TEIL**

**Abmeldung und Ausschluss**

**§ 6**

**Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Wohnort- und Schulwechsel) zum Monatsende möglich. Die schriftliche Mitteilung muss spätestens vier Wochen vorher vorliegen.

**§ 7**

**Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Betreuungszeiten nicht einhalten,
  - c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde nach Anhörung der Personensorgeberechtigten und der Leitung der Mittagsbetreuung. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

**§ 8**

**Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Mittagbetreuung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

## **3.10.5**

- (3) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Mittagsbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch der Mittagsbetreuung auszuschließen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer solchen übertragbaren Krankheit leidet.
- (4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten) zu unterrichten.
- (5) Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung vom Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung verabreicht werden. Hierzu muss eine schriftliche Berechtigungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

### **VIERTER TEIL**

#### **Sonstiges**

##### **§ 9**

#### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; regelmäßiger Besuch**

- (1) Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher anberaumte Elternveranstaltungen besuchen und die Möglichkeit wahrnehmen, notwendige Gespräche mit dem Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung zu vereinbaren, sodass sie sich immer über den aktuellen Stand informieren können.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Bei Verhinderung oder Abwesenheit ist dies rechtzeitig der Einrichtung zu melden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind ebenfalls dazu verpflichtet, der Mittagsbetreuung sowie der Gemeinde Änderungen von Daten, welche für die Aufnahme in der Einrichtung notwendig sind, mitzuteilen.

##### **§ 10**

#### **Unfallversicherungsschutz**

Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung unverzüglich zu melden.

##### **§ 11**

#### **Haftung**

Die Gemeinde Hemhofen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

**FÜNFTER TEIL**

**Schlussbestimmungen**

**§ 12  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Hemhofen, 06.06.2019



Gemeinde Hemhofen

Ludwig Nagel  
1. Bürgermeister

(Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzungen ergibt sich aus dem Deckblatt.)